VERORDNUNG (EWG) Nr. 511/93 DER KOMMISSION

vom 5. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 der Kommission (3) über die Durchführungsmaßnahmen der besonderen Versorgungsregelung sind die Mengen der in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch vorgesehen, die bei der Einfuhr aus Drittländern von der Abschöpfung befreit sind oder die in den Genuß einer Gemeinschaftsbeihilfe kommen.

Erste Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Änderung dieser Mengen erforderlich ist, um den Bedarf des Sektors angemessen zu decken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 90.

„ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	1 860
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, gefroren	19 000
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	13 000
1602 20 90	Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer von Gänsen und Enten	1 900
	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend:	
1602 41 10	Schinken und Teile davon	3 000
1602 42 10	Schultern und Teile davon	2 600
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen	3 450"